

**Satzung der Stadt Baden-Baden
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
- Allgemeine Gebührenordnung -
vom 24. Oktober 2005**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2005 (GBl. S. 578) sowie §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 24. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. wer die Gebührenschild der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft eines anderen Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die
- 1) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofperfürsorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte betreffen,
 - 2) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 - 3) dem Arbeitsfrieden dienen,
 - 4) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - 5) Gnadensachen betreffen,
 - 6) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.
 - 7) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit soweit Gegenseitigkeit besteht:
 1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i. S. von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Länder sowie die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 5 Rahmengebühr

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 6 Wertgebühr

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen, ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend.
- (2) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstands nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 7 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 3,00 Euro bis 2.000 Euro zu erheben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen, vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 Euro.
- (3) Für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können, soweit diese Leistungen in der Regel gleich hohe Gebühren verursachen, Pauschalgebühren auf der Grundlage der §§ 5 und 6 festgesetzt werden. Die Pauschalgebühr darf die Summe aller Einzelgebühren nicht wesentlich über- oder unterschreiten.

§ 8 Aufrundung

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Centbeträge auf volle zehn Cent aufgerundet.

§ 9 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht nach Vornahme der öffentlichen Leistung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner und wird sofort fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 11

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 12

Auslagen

- (1) In der Gebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentlichen Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Telefon-, Telefax- und Onlinegebühren,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 13

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2005 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 7. November 1990 in der Fassung vom 23. Juli 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2005.
Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Baden-Baden, den 24. Oktober 2005

Dr. Sigrun Lang
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.